

N i e d e r s c h r i f t
über die 35. öffentliche Sitzung
des Stadtrates der Stadt Eisenberg
am Dienstag, den 28.08.2018
im Sitzungssaal des Rathauses

Beginn der Sitzung: 18:30 Uhr
Ende der Sitzung: 19:45 Uhr

Die schriftliche Einladung der Ratsmitglieder erfolgte am 21.08.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung der öffentlichen Sitzung mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgte in der Ausgabe vom 22.08.2018 des Amtsblattes der Verbandsgemeinde Eisenberg „Treffpunkt“.

Anwesend waren

Anzahl der Ratsmitglieder:	24
Zur heutigen Sitzung ordnungsgemäß geladen:	24
Anwesend waren:	23
Nicht anwesend waren:	1

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Adolf Kauth

SPD-Fraktion

Herr Bernhard Heise
Frau Sissi Lattauer
Herr Ender Önder
Frau Corinna Piégsa
Frau Jaqueline Rauschkolb
Herr Manfred Rauschkolb
Herr Wolfgang Schwalb
Herr Klaus Wohnsiedler
Herr Reinhard Wohnsiedler

CDU-Fraktion

Frau Claudia Borbe
Herr Yüksel Önder
Herr Reiner Unkelbach
Frau Renate Unkelbach

FWG-Fraktion

Herr Manfred Boffo
Herr Peter Funck
Herr Alexander Haas

Herr Horst Kaiser
Herr Tamer Kirdök
Herr Erwin Knoth
Herr Jonny Scheifling
Herr Uwe Schulz
Frau Rosie Siebecker

Bündnis 90/Grüne

Herr Dr. Ernst Groskurt

Beigeordnete/r

Frau Claudia Fichter-Kaiser
Herr Georg Grünewald

von der Verwaltung

Herr Lothar Görg
Frau Heike Sattler

Schriftführerin

Frau Elke Brunner

Abwesend:

FWG-Fraktion

Herr Dr. Helmut Brünesholz

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Nachtragshaushaltssatzung mit -haushaltsplan der Stadt Eisenberg (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2018
 - a) Unterrichtung über Anregungen der Einwohner zum vorliegenden Haushaltsplan
 - b) Beschlussfassung zum vorliegenden Haushaltsplan
2. Darlehensangelegenheiten - Zinsanpassung
3. Spendenangelegenheiten
 - 3.1. Zuwendung für die Hobbygärtner Steinborn
 - 3.2. Zuwendung für die Partnerschaftsbegegnung, Französische Jugendgruppe
 - 3.3. Zuwendung für die Brücke
4. Bauangelegenheiten
 - 4.1. Nutzungsänderung einer Bankfiliale in zwei Wohnungen und Anbau eines Windfanges
 - 4.2. Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes um eine zweite Wohneinheit, Waldstraße / Stauf
 - 4.3. Einhausung der Zufahrt zu einer Produktionshalle

5. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation
6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz); Zustimmung der Stadt Eisenberg zu den Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Stadt Eisenberg gemäß § 67 Abs. 2 GemO
7. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz; Anhörung der Gemeinden
8. Entwurf des Lärmaktionsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg
9. Verkehrsangelegenheit
- 9.1. Ausbau des Einmündungsbereiches Berliner Straße
10. Einwohnerfragestunde
11. Mitteilungen und Anfragen

Nicht öffentlicher Teil

1. Bauangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheit
3. Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende, Stadtbürgermeister Adolf Kauth, eröffnet um 18:30 Uhr die Sitzung des Stadtrates der Stadt Eisenberg und stellte fest:

- a) Die ordnungsgemäße und rechtzeitige Einladung der Ratsmitglieder.
- b) Dass der Stadtrat beschlussfähig versammelt ist.
Die Beschlussfähigkeit war während der ganzen Sitzung gegeben.
- c) Die Tagesordnung wird einstimmig um folgenden Punkt im öffentlichen Teil ergänzt:

3.3 Spendenangelegenheit – Zuwendung für die Brücke

1. Nachtragshaushaltssatzung mit -haushaltsplan der Stadt Eisenberg (Pfalz) für das Haushaltsjahr 2018 a) Unterrichtung über Anregungen der Einwohner zum vorliegenden Haushaltsplan b) Beschlussfassung zum vorliegenden Haushaltsplan
--

Im Ergebnishaushalt wird der Gesamtbetrag der Erträge gegenüber bisher 12.065.772,00 € auf nunmehr 12.427.810,00 € und der Gesamtbetrag der Aufwendungen gegenüber bisher 14.059.826,00 € auf nunmehr 14.315.228,00 € festgesetzt. Somit vermindert sich der bisherige Fehlbetrag in Höhe von 1.994.054,00 € auf 1.887.418,00 €.

Im Finanzhaushalt erhöhen sich die ordentlichen Einzahlungen von 11.264.129,00 € auf 11.626.167,00 €, die ordentlichen Auszahlungen erhöhen sich von 12.609.798,00 € auf 12.865.200,00 €. Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen vermindert sich von bisher 1.345.669,00 € auf nunmehr 1.239.033,00 €.

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich um 809.500,00 € von 628.400,00 € auf 1.437.900,00 €, die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit erhöhen sich um 942.000,00 € von 937.500,00 € auf 1.879.500,00 €.

Die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit werden gegenüber bisher 2.139.569,00 € auf nunmehr 2.165.733,00 € festgesetzt, die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit erhöhen sich um 300,00 € von bisher 484.800,00 € auf 485.100,00 €.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushaltes beläuft sich auf neu 1.680.633,00 €.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, wird gegenüber bisher 309.100,00 € auf nunmehr 441.600,00 € festgesetzt.

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 beträgt 14.933.079,00 €. Der voraussichtliche Stand zum 31.12.2017 beträgt 12.810.292,00 €, zum 31.12.2018 10.922.874,00 €.

Frau Sattler informiert darüber, dass keine Anregungen der Einwohner zum vorliegenden Haushaltsplan vorliegen.

Ratsmitglied Lattauer bittet die Verwaltung darum, eine Aufstellung über die Kosten der bereits ausgebauten Straßen sowie die noch ausstehenden Straßenarbeiten aus dem Straßensanierungsprogramm. Bauamtsleiter Görg wird in der nächsten Stadtratsitzung eine Aufstellung vorlegen.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt einstimmig, der Nachtragshaushaltssatzung mit -haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 zuzustimmen.

2. Darlehensangelegenheiten - Zinsanpassung
--

Am 12.07.2018 wurden Angebote aufgrund der anstehenden Zinsanpassung für das Darlehen Nr. 347 313 5123, Darlehensbetrag 317.922,64 €, Darlehensrestbetrag 234.462,64 € eingeholt. Hierzu wurden 4 Angebote von Kreditgebern abgegeben.

Bisheriger Darlehensgeber war die Volksbank Alzey zu einem Zinssatz von 4,64 %.

Günstigster Anbieter war die Volksbank Alzey mit einem Zinssatz in Höhe von 1,40 % bei einer Zinsbindung von 15 Jahre.

Beschluss:

Der Stadtrat stimmt der Darlehensprolongation nachträglich einstimmig zu.

3. Spendenangelegenheiten 3.1. Zuwendung für die Hobbygärtner Steinborn
--

Der Verwaltung liegt eine Zuwendung für die Hobbygärtner Steinborn in Höhe von 223,97 € vor.

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Art der Zuwendung	geschäftliche/dienstliche Beziehung
Jur. Person	223,97	Geldspende	Ja - Partei

Beschluss:

Der Stadtrat Eisenberg beschließt einstimmig, die Zuwendung für die Hobbygärtner Steinborn vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht anzunehmen.

3.2. Zuwendung für die Partnerschaftsbegegnung, Französische Jugendgruppe
--

Der Verwaltung liegt eine Zuwendung für die Partnerschaftsbegegnung -Französische Jugendgruppe in Höhe von 100,00 € vor.

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Art der Zuwendung	geschäftliche/dienstliche Beziehung
Priv. Person	100,00	Geldspende	Ja

Beschluss:

Der Stadtrat Eisenberg beschließt einstimmig, die Zuwendung für die Partnerschaftsbegegnung -Französische Jugendgruppe vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht anzunehmen.

3.3. Zuwendung für die Brücke

Der Verwaltung liegt eine Sachspende für die Eisenberger Brücke Höhe von 250,00 € vor.

Zuwendungsgeber	Höhe der Zuwendung	Art der Zuwendung	geschäftliche/dienstliche Beziehung
Jur. Person	250,00	Sachspende	Nein

Ratsmitglied Dr. Groskurt fragt an, weshalb man für eine Sachspende eine Spendenbescheinigung erhält. Er meint sich zu erinnern, dass vereinbart wurde, bei Sachspenden keine Bescheinigung auszustellen. Gerade die Sachspenden an die Brücke sollten ohne Spendenbescheinigung gespendet werden. Die Verwaltung wird diese Angelegenheit prüfen.

Beschluss:

Der Stadtrat Eisenberg beschließt einstimmig, die Sachspende für die Eisenberger Brücke vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht anzunehmen.

4. Bauangelegenheiten

4.1. Nutzungsänderung einer Bankfiliale in zwei Wohnungen und Anbau eines Windfanges

Im Gebäude an der Kerzenheimer Straße, Ecke Tanzplatz war eine Bankfiliale untergebracht. Diese Nutzung wurde aufgegeben. Der neue Eigentümer plant in dem bisher gewerblich genutzten Bereich zwei Wohnungen zu schaffen. Diese sollen alten- und behindertengerecht erschlossen werden. Hierzu ist der Anbau eines Windfanges mit einer Größe von 5,00 m x 3,00 m geplant.

Aus baurechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehene Umnutzung in zwei Wohnungen. Mit dem Windfang wird der erforderliche Abstand von 3,00 m zur angrenzenden öffentlichen Parkplatzfläche nicht eingehalten. Da dieser Bereich aber als Zufahrt zu der Tiefgarage genutzt wird, entsteht für die öffentliche Verkehrsfläche keine Beeinträchtigung.

Es besteht ein Bedarf nach alten- und behindertengerechten Wohnungen. Die geplante Nutzungsänderung wird begrüßt.

Der Beschlussvorlage ist ein Auszug aus der vorgelegten Bauvoranfrage beigelegt.

Beschluss:

Gegen die geplante Nutzungsänderung der ehemaligen Bankfiliale in zwei Wohnungen und den Anbau eines Windfanges bestehen keine Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird zu der Bauvoranfrage einstimmig erteilt.

4.2. Erweiterung des bestehenden Wohngebäudes um eine zweite Wohneinheit, Waldstraße / Stauf

Bereits im Jahr 2015 wurde ein Antrag zur Aufstockung des Gebäudes in der Waldstraße in Stauf zur Schaffung einer zweiten Wohneinheit gestellt. Die Genehmigung hierzu wurde erteilt aber nicht umgesetzt. Von den Bauherren wurde neue Überlegungen angestellt. Es ist mit der vorgelegten Planung vorgesehen die bestehende Garage um zwei Vollgeschosse aufzustocken. In diesem Bereich soll die zweite Wohneinheit entstehen.

Die erforderlichen Abstände zu den Grenzen der Nachbargrundstücke werden eingehalten. Der Beschlussvorlage ist ein Auszug aus der vorgelegten Planung beigelegt.

Beschluss:

Gegen die geplante Erweiterung des Gebäudes in der Waldstraße in Stauf durch eine Aufstockung im Garagenbereich um zwei Vollgeschosse bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird einstimmig erteilt.

4.3. Einhausung der Zufahrt zu einer Produktionshalle

Auf dem Grundstück an der „Ramsener Straße“ stehen mehrere Produktionshallen. Die Zufahrt zu einer Produktionshalle soll eingehaust werden, so dass eine Schleuse zwischen den Hallen „Handformerei 1“ und „Handformerei 2“ entsteht. Das geplante Gebäude hat eine Grundfläche von 8,00 m x 22,50 m. Der Beschlussvorlage sind Unterlagen zu dem geplanten Vorhaben beigelegt. Die baurechtlichen Vorschriften werden eingehalten. Es bestehen keine baurechtlichen Bedenken gegen die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens.

Beschluss:

Gegen den Bau der Schleuse zwischen der Handformerei 1 und der Handformerei 2 bestehen keine baurechtlichen Bedenken. Das gemeindliche Einvernehmen wird einstimmig erteilt.

5. Grundsatzbeschluss zum Beitritt zur Kommunalen Holzverkaufsorganisation

Aufgrund des Kartellrechtsstreites des Landes Baden-Württemberg hat das Land Rheinland-Pfalz das Landeswaldgesetz dahingehend geändert, dass die Holzvermarktung aus dem Staatswald und dem Körperschafts- und Privatwald zukünftig getrennt erfolgt. Die Mehrzahl der Kommunen hatte die Holzvermarktung auf der Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch die Forstämter durchführen lassen. Die Änderung tritt zum 01.01.2019 in Kraft. Die bisherigen Geschäftsbesorgungsverträge wurden zu diesem Zeitpunkt gekündigt. Unter Beachtung der Vorgaben des Bundeskartellamtes sollen 5 kommunale Holzverkaufsorganisationen gebildet werden, die unabhängig voneinander agieren und flächendeckend über das Land verteilt sind.

Für die waldbesitzenden Ortsgemeinden treten durch die Neustrukturierung der Holzvermarktung keine grundlegenden Veränderungen ein. Alle Entscheidungsbefugnisse bzgl. der Waldbewirtschaftung liegen weiterhin beim jeweiligen Ortsgemeinderat. Der Brennholzverkauf an nicht-gewerbliche Endverbraucher gehört nicht zu den Aufgaben der kommunalen Holzverkaufsorganisation, sondern erfolgt unverändert vor Ort. Die waldbesitzende Gemeinde bestimmt Preise, Lose, Abgabehöchstmengen und die Abwicklung des Kaufvertrages. Die Brennholzbereitstellung und die Überwachung der Selbstwerber zählt weiterhin zu den Aufgaben des Revierförsters.

Die Holzvermarktung für waldbesitzende Kommunen verursacht im bisherigen System Kosten, die über den Kommunalen Finanzausgleich an Landesforsten erstattet werden. Künftig ist mit Kosten in vergleichbarer Höhe zu rechnen, die im Sinne einer Anschubfinanzierung zu wesentlichen Teilen über Fördermittel abgedeckt werden. Die Förderung ist auf 7 Jahre begrenzt.

Die 5 kommunalen Holzverkaufsregionen sollen in der Rechtsform GmbH gebildet werden. Die Gesellschafter der GmbH sind kreisfreie Städte, große kreisangehörige Städte, verbandsfreie Städte, verbandsfreie Gemeinden und Verbandsgemeinden. Zu den Verwaltungsgeschäften, welche die Verbandsgemeinden gem. § 68 Abs. 1 und 5 GemO führt, zählt auch die Vermarktung des Holzes der Ortsgemeinden. Die Verbandsgemeinde tritt der GmbH zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bei.

Der Beschlussvorlage sind das Schreiben des Gemeinde- und Städtebundes vom März 2018 in dem die Problematik ausführlich erläutert wird, sowie der neue Mustergeschäftsbesorgungsvertrag mit der Forstverwaltung, beigelegt. Vom Gemeinde- und Städtebund wurde gebeten, dass der Grundsatzbeschluss der Arbeitsgruppe Pfalz bis zum 27.08.2018 vorgelegt wird. Es wurde eine Fristverlängerung bis zum 31.08.2018 beantragt.

Mit dem vorstehenden Beschlussvorschlag wird zunächst nur der Grundsatzbeschluss über die Absicht die Kommunale Holzverkaufs-GmbH gemeinsam mit den anderen Städten/Gemeinden in der Holzverkaufsregion zu errichten und sich daran zu beteiligen gefasst. Zur eigentlichen Entscheidung über die Gründung der KHVO wird eine weitere Beschlussvorlage nach dem Durchlaufen des ADD-Verfahrens für den Verbandsgemeinderat erstellt.

Beschluss:

Der Stadtrat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss zur Übertragung der Holzvermarktung aus dem Bereich der Stadt Eisenberg (Pfalz) an die kommunale Holzverkaufsorganisation (KHVO) in der Region Pfalz mit Sitz in Maikammer. Die Verbandsgemeinde wird beauftragt zur Sicherstellung der Holzvermarktung die Kommunale Holzvermarktungsgesellschaft Pfalz in der Rechtsform der GmbH gemeinsam mit den übrigen Städten, Gemeinden bzw. Verbandsgemeinden für die Region Pfalz in der Rechtsform der GmbH zu errichten und sich als Gesellschafter an der neu zu gründenden Holzvermarktungsorganisation zu beteiligen. Die Verwaltung wird beauftragt alle zur Gründung erforderlichen Schritte gemäß § 92 GemO und die Vorlage der notwendigen Unterlagen an die ADD zu veranlassen.

Mit dem Forstamt Donnersberg wird ein neuer Geschäftsbesorgungsvertrag gemäß dem Vertragsentwurf abgeschlossen. Dem Forstamt wird damit die Waldbewirtschaftung wie bisher übertragen. Es ist sicherzustellen, dass die Vermarktung des Brennholzes weiterhin über das Forstamt bzw. den örtlichen Revierförster erfolgt.

6. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz); Zustimmung der Stadt Eisenberg zu den Änderungen und Ergänzungen im Bereich der Stadt Eisenberg gemäß § 67 Abs. 2 GemO

In der Ratssitzung am 01.02.2017 hat der Verbandsgemeinderat Eisenberg (Pfalz) über die im Beteiligungsverfahren zur Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes eingegangenen Anregungen beraten und beschlossen. Der Verbandsgemeinderat folgte bei der Beschlussfassung den vorab durch die jeweiligen Gemeinden beschlossenen Empfehlungen. Die Gemeinden hatten hierbei ihre planerischen Entwicklungsvorstellungen eingebracht. Nach Einarbeitung der redaktionellen und inhaltlichen Änderungen in den Planentwurf, wurde in der Zeit vom 16. November 2017 bis 29. Dezember 2017 das Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurden von verschiedenen Trägern öffentlicher Belange sowie von einem Bürger Anregungen vorgetragen. Die Anregungen sind mit der von der Verwaltung und dem beauftragten Büro erstellten Beschlussempfehlung der Beschlussvorlage beigelegt. Es ergeben sich keine Änderungen gegenüber der bisher vorliegenden Entwurfsplanung.

Nach § 67 Abs. 2 GemO bedarf die endgültige Entscheidung über die Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung des Flächennutzungsplanes der Zustimmung durch die Ortsgemeinden. Der Feststellungsbeschluss ist daher durch die Ortsgemeinden zu bestätigen. Dies geschieht mit der vorstehend aufgeführten Beschlussempfehlung.

Wenn von der Stadt Eisenberg keine Bedenken erhoben werden, kann der Verbandsgemeinderat Eisenberg (Pfalz) über die eingegangenen Anregungen abschließend beraten und den Flächennutzungsplan als endgültige Fassung beschließen (Feststellungsbeschluss).

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung durch die Untere Landesplanungsbehörde der Kreisverwaltung Donnersbergkreis. Das Ergebnis des Genehmigungsverfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan rechtskräftig.

Folgende Unterlagen sind der Beschlussvorlage beigelegt:

- Anregungen mit Beschlussempfehlung aus dem Offenlegungsverfahren.
- Änderungen des Flächennutzungsplanes im Bereich der Stadt Eisenberg

Beschluss:

Der Stadtrat Eisenberg fasst folgenden einstimmigen Beschluss:

Zu der im Offenlegungsverfahren bekannt gemachten und den Ratsmitgliedern vorgestellten Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg (Pfalz) wird die Zustimmung gemäß § 67 Abs. 2 GemO erteilt. Es bestehen keine Bedenken gegen die für den Bereich der Stadt Eisenberg mit den Ortsteilen Steinborn und Stauf ausgewiesenen Änderungen und Ergänzungen. Zu dem vom Verbandsgemeinderat zu fassenden Feststellungsbeschluss wird die Zustimmung erteilt.

7. 3. Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes (ROP) IV Westpfalz Anhörung der Gemeinden

Mit Wirksamwerden der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms (LEP) IV Rheinland-Pfalz am 21.07.2017 sind die Regionalen Raumordnungspläne innerhalb von 3 Jahren anzupassen.

Die Landesregierung hat bei der Änderung des LEP im Abschnitt 5.2 „Energieversorgung“ Änderungen vorgenommen und einzelne Festlegungen zur Errichtung von Windenergieanlagen neu gefasst. Es sind weiterhin in den Regionalplänen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen und dabei Gebiete mit hoher Windhöflichkeit vorrangig zu sichern. Dabei soll auf regionaler Ebene sowohl die Flächensicherung bei effektiver Energieausbeute bei gleichzeitiger Konzentration von Anlagen an geeigneten Standorten sichergestellt werden. Zugleich wird auf diesem Wege der Schutz des Landschaftsbildes gewährleistet.

Die wichtigsten Änderungen für die Region Westpfalz sind

- Landesweite Ausweisung auch von 2 Prozent der Waldfläche für die Windenergienutzung, wobei die Regionen entsprechend ihrer natürlichen Voraussetzungen einen anteiligen Beitrag leisten.
- Die Windenergienutzung wird im Naturpark Pfälzerwald ausgeschlossen. Ebenso ist die Windenergienutzung in zusammenhängenden Laubholzgebieten mit einem Alter von über 120 Jahren und in Wasserschutzgebieten ausgeschlossen.
- Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) nur an Standorten, an denen der Bau von mind. 3 Anlagen planungsrechtlich möglich ist.
- Der Mindestabstand von WEA zu Wohn- und Mischgebieten beträgt mindestens 1.000m. (bisher 800m) Bei Anlagen mit Gesamthöhen von über 200 m mind. 1.100 m (bisher 800 m)
- Die ausgewiesenen Vorrangflächen müssen eine Mindestgröße von 15 ha aufweisen.

In der bisher gültigen Fassung des ROP war eine Vorrangfläche mit einer Größe von 2.163 ha für WEA ausgewiesen. Durch die vorstehenden Änderungen verringert sich die Vorrangfläche auf 1.449 ha.

Die Gemeinden können bis zum 27.08.2018 eine Stellungnahme zu der geplanten 3. Teilfortschreibung des ROP abgeben. Die vollständige digitale Fassung des Entwurfs kann unter www.westpfalz.de heruntergeladen werden.

Nach Auffassung der Verwaltung ergeben sich aus dem vorgelegten Entwurfsplan keine negativen Auswirkungen für die Gemeinden der Verbandsgemeinde Eisenberg. Zu der vorangegangenen Änderung des LEP wurden keine Bedenken vorgetragen. Der Beschlussvorlage ist ein Auszug aus den vorgelegten Unterlagen beigelegt.

Beschluss:

Zur vorgelegten Planung zur 3. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz werden keine Anregungen vorgetragen. Aus Sicht der Stadt Eisenberg bestehen keine Bedenken.

8. Entwurf des Lärmaktionsplanes der Verbandsgemeinde Eisenberg

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten der europäischen Union seit 2007 alle 5 Jahre die Belastung durch Umgebungslärm in Form von Lärmkarten zu ermitteln. Ausgehend von diesen Lärmkarten waren 2008 (1. Stufe) bzw. 2013 (2. Stufe) Aktionspläne aufzustellen.

Gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) müssen die Verbandsgemeinden Lärmaktionspläne aufstellen und sie alle fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Aufstellung überprüfen bzw. überarbeiten. Die wesentlichen Aufgaben der Lärmaktionspläne sind die Verminderung und die Vorbeugung von Lärmbelastungen durch Umgebungslärm. Der Umgebungslärm wird in Lärmkartierungskarten verzeichnet. In den Lärmkartierungskarten werden alle Hauptverkehrsstrecken mit einer Verkehrsmenge von mehr als drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr und alle Haupteisenbahnstrecken von mehr als 30.000 Zügen im Jahr aufgeführt. Hauptverkehrsstraßen im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sind Bundesfernstraßen, Landesstraßen und sonstige grenzüberschreitende Straßen mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen im Jahr.

Nach § 47 d BImSchG ist die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne zu hören. Die Ergebnisse der Mitwirkung sind zu berücksichtigen. Aus diesem Grund wird eine Bürgerbeteiligung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Eisenberg vorgenommen und die Träger öffentlicher Belange angeschrieben, um über den Lärmaktionsplan zu informieren und gegebenenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Nach Ablauf einer angemessenen Beteiligungsfrist wird der Lärmaktionsplan im Verbandsgemeinderat beschlossen. Wegen Vollzugsdefiziten bei der Erstellung von Lärmaktionsplänen der 2. Stufe mit Fälligkeit 18.07.2013 hat die EU-Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeleitet. Aus diesem Grund werden im jetzigen Lärmaktionsplan zwei Stufen dargestellt. In der 2. Stufe gab es im Bereich der Verbandsgemeinde Eisenberg noch Lärmbeeinträchtigungen. In der 3. Stufe sind keine Lärmbeeinträchtigungen mehr verzeichnet. Dies hat seine Begründung durch den Bau der B 47 Umgehungsstraße. Damit wurde der Straßen- und Verkehrslärm von der Wohnbebauung weggeführt. Weiterhin wurde das Verkehrskonzept einer Tempo 30-Zone bzw. Tempo 20-Zone im Innenstadtbereich der Stadt Eisenberg verwirklicht, was ebenfalls zu einer Verkehrsminderung auf den Hauptdurchgangsstraßen geführt hat. Zur Information ist der Entwurf des Lärmaktionsplanes der Beschlussvorlage beigelegt.

Die Ratsmitglieder nehmen dies zur Kenntnis.

9. Verkehrsangelegenheit

9.1. Ausbau des Einmündungsbereiches Berliner Straße

Im Straßenausbauprogramm der Stadt Eisenberg für 2019 ist der Ausbau der Berliner Straße vorgesehen.

Die Neuherstellung wird analog dem Bestand erfolgen, nämlich ein beidseitiger Gehweg, Rinne, Bordsteine und Asphaltstraße.

Die Maßnahme wird im September diesen Jahres beim I-Stock angemeldet, um ca. 60 % Zuschuss auf den 30 %igen Stadtanteil zu erhalten.

Wenn man den Lageplan der Berliner Straße anschaut, erkennt man im Zufahrtsbereich der Kinderdorfstraße eine riesige Einmündungstrompete.

Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob diese in der vorhandenen Größe wieder hergestellt werden soll.

Vergleicht man die Einmündung z.B. der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße in die Karl-Marx-Straße, dann ist das unserer Meinung nach voll ausreichend. Da nun die Zufahrt zur Berliner

Straße sehr großzügig mit Platz ausgestattet ist, müsste man diese nicht gar so engräumig wie die Dr.-Kurt-Schuhmacher-Straße anlegen. Siehe Beschlussvorlage.

Auf der Ostseite der Zufahrt könnte eine größere Gehwegfläche entstehen, in welcher nach Wunsch ein Baum oder ein Pflanzbeet angelegt oder einfach nur gepflastert werden könnte. Die Zickzack-Sperrfläche gegen wildes Parken wäre dann auch nicht mehr notwendig.

Die gleiche Frage stellt sich natürlich bei einem künftigen Ausbau der anderen Straßen, die von der Kinderdorfstraße abgehen.

Die Ratsmitglieder sind sich einig, dass dieser Tagesordnungspunkt zur Besichtigung und Beratung in den Bau- und Umweltausschuss verschoben wird.

10. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Anfragen vor.

11. Mitteilungen und Anfragen

a) Mitteilungen des Stadtbürgermeisters

- Investitionsstockanträge wurden für die Berliner Straße und die Friedenstraße gestellt
- Über die Soziale Stadt wurde ein Förderantrag zum Ausbau eines Gehweges in der Hermann-Graf-Straße zum Friedhof gestellt
- Eine Mitteilung des LBM Worms liegt vor. Bezüglich der Verbreiterung der Abbiegespur Ecke Bahnhofstraße / Hauptstraße werden Planungs- und Baumittel für den nächsten Investitionsplan angemeldet.

b) Antrag der SPD-Fraktion: "Thomas-Morus-Haus"

Ratsmitglied Heise stellt den Antrag, das neu renovierte Thomas-Morus-Haus künftig "*Bürgerhaus Thomas-Morus*" zu nennen.

In diesem Zug teilt er mit, dass immer noch sehr viele Mängel vorhanden sind. Die Fraktion ist enttäuscht von den Arbeiten des Architekten. Zum Beispiel werden Beamer, Leinwand, WLAN etc. vermisst.

Bezüglich der Namensgebung erinnert Reiner Unkelbach, dass vertraglich festgehalten wurde, dass der Namen "*Thomas-Morus-Haus*" nicht geändert werden darf. Herr Heise entgegnet, dass der Namen nicht geändert sondern nur ergänzt wurde.

Ratsmitglied J. Rauschkolb hätte es gut gefunden, wenn eine Liste mit den noch zu erledigten Arbeiten vorhanden wäre. So könne man darauf reagieren mit dem Hinweis, dass dies oder jenes in Arbeit ist.

Schriftführerin:

Elke Brunner
Verwaltungsangestellte

Vorsitzender:

Adolf Kauth
Stadtbürgermeister